

CORONA-UPDATE

21.05.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

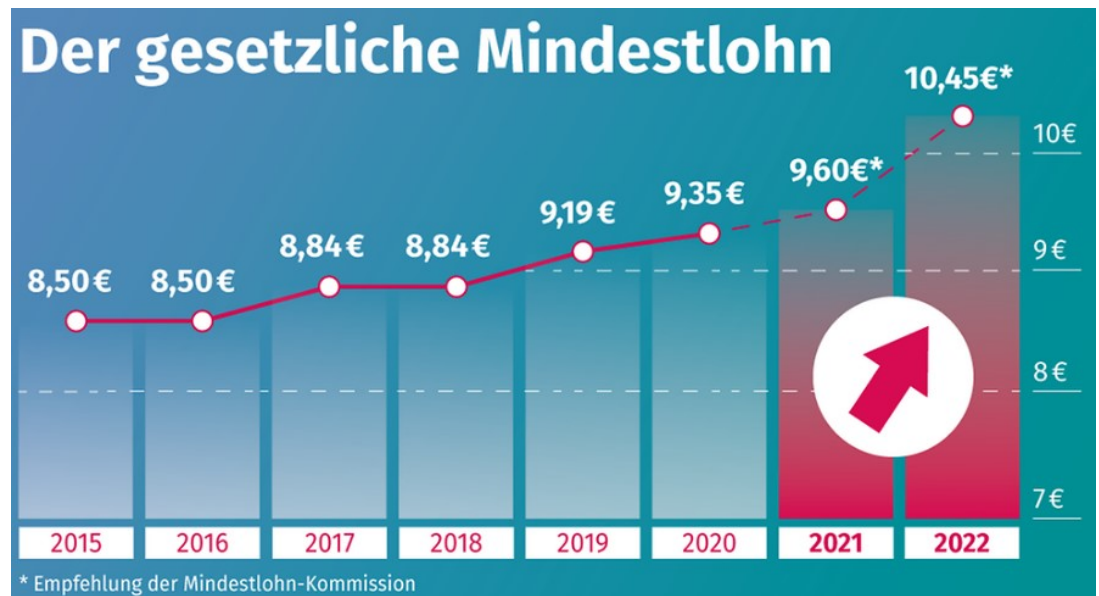
Recht

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Erhöhung
Mindestlohn

Erhöhung Mindestlohn ab 01.07.2021

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 1. Januar auf 9,50 Euro brutto je Stunde gestiegen und soll auch in den kommenden Jahren schrittweise weiter erhöht werden. Eine wichtige Änderung steht zum 01.07.2021 an: hier steigt der Mindestlohn auf 9,60 Euro.



Die Mindestlohnkommission hatte empfohlen, den Mindestlohn bis 1. Juli 2022 in mehreren Schritten auf 10,45 Euro zu erhöhen. Die Bundesregierung ist dieser Empfehlung gefolgt. Die Erhöhungsschritte lauten im Detail:

- zum 1. Januar 2021: 9,50 Euro
- zum 1. Juli 2021: 9,60 Euro
- zum 1. Januar 2022: 9,82 Euro
- zum 1. Juli 2022: 10,45 Euro

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hatte die Empfehlung der Mindestlohnkommission dem Bundeskabinett zur Zustimmung vorgelegt.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,• ehrenamtlich Tätige sowie Personen, die einen freiwilligen Dienst ableisten,• Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung,• Selbstständige,• Langzeitarbeitslose innerhalb der ersten sechs Monate nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. <p>Auf Branchenmindestlöhne haben ehemals Langzeitarbeitslose sofort Anspruch, denn diese Löhne sind tariflich vereinbart.</p> <p>Der gesetzliche Mindestlohn gilt unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobberinnen und Minijobber. Er ist ein Bruttostundenlohn. Zusätzlich trägt der Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.</p> <p>Der Arbeitgeber muss die Arbeitszeiten von Minijobbern aufzeichnen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufbewahren, um sie bei einer Prüfung durch den Zoll vorlegen zu können.</p> <p>Weitere Fragen zum Mindestlohn beantwortet die Bundesregierung unter folgendem Link:</p> <p>https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/mindestlohn-faq-1688186</p>
AbzStEntModG: Corona-Bonus	<p>AbzStEntModG und Corona-Bonus: Freiwilligkeitsvorbehalt und Abmilderungswirkung</p> <p>Ursprünglich war der seit März 2020 steuer- und sozialversicherungsbefreite Corona-Bonus in Höhe von 1.500 € bis zum Ende des Jahres 2020 geplant. Später wurde die zeitliche Verlängerung bis zum 30.06.2021 gewährt. Eine mehrfache Auszahlung von ein und demselben Arbeitgeber bleibt jedoch unzulässig (vgl. BMF FAQ Corona Steuern).</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Änderung des § 3 Nr. 11a EStG

Der bisherige Wortlaut des § 3 Nr. 11a EStG ist: „Steuerfrei bleiben zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 €“.

Die Gesetzesänderung, welche wir bereits in unseren Corona-Updates vorgestellt haben, führte dazu, dass die Auszahlungsphase jetzt **bis zum 31.03.2022 verlängert wurde**.

Die Regelung der nur einmaligen Gewährung von ein und demselben Arbeitgeber bleibt unverändert!

Beratungshinweis unserer Planaris Legal

Der Arbeitgeber muss auf die Erfüllung des Zusätzlichkeitserfordernisses (§ 8 Abs. 4 KStG) achten und den wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Corona-Krise zum Ausdruck bringen.

Wir empfehlen Ihnen daher folgenden Formulierungsvorschlag in der Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer:

„... der steuer- und sozialversicherungsbefreite Corona-Bonus ist eine Sonderzahlung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Zusatzbelastungen aufgrund der sog. Corona-Krise. Der Corona-Bonus wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Es wird kein Anspruch auf eine solche Zahlung für die Zukunft begründet. Jeden Monat wird über den Grund und die Höhe des Corona-Bonus bzw. den zulässigen Restbetrag neu entschieden. Selbst bei mehrfacher Zahlung aufgrund erfolgter Teilbeträge entsteht kein Anspruch für die Zukunft. Der sog. Corona-Bonus wird steuer- und sozialversicherungsbefreit vom Arbeitgeber mit jeder Zahlung freiwillig und ohne Begründung einer Rechtspflicht gewährt.“

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Anwälte der Planaris Legal gerne zur Verfügung.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Corona-Bonus und
Überstunden

Corona-Bonus: Auszahlung für Überstunden

Häufig kam bei uns bereits die Frage auf, ob der Corona-Bonus in Höhe von 1.500 Euro auch für geleistete Überstunden verwendet werden kann.

Das BMF gibt dazu in seinen neuen FAQs „Corona Steuern“ vom 26.04.2021 (VII, Nr. 10) folgende Antwort:

Frage

„Können Arbeitgeber steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise an Arbeitnehmer leisten, denen im Gegenzug geleistete Überstunden gekürzt werden, auf die kein Auszahlungsanspruch besteht?“

Antwort

„Es ist erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar ist, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt. In Fällen, in denen vor dem 1. März 2020 kein Anspruch auf eine Vergütung von Überstunden bestand (also lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs gegeben war), ist die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes begünstigt, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf einen Freizeitausgleich von Überstunden verzichtet beziehungsweise Überstunden gekürzt werden. Die Voraussetzung einer Gewährung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ ist in diesen Fällen erfüllt.“

Hier geht es zur aktuellen Fassung „BMF FAQ Corona Steuern vom 26.04.2021“ (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Härtefallhilfen

Härtefallhilfen der Bundesländer

Was sind Härtefallhilfen?

Die Härtefallhilfen unterstützen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richten sich speziell an solche Unternehmen, bei denen die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht greifen, zum Beispiel die Überbrückungshilfen, die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe.

Die Härtefallhilfen werden durch die Länder geregelt. Das jeweilige Bundesland prüft den Einzelfall und entscheidet nach eigenem Ermessen, wer eine Härtefallhilfe erhält.

Wer kann einen Antrag stellen?

Grundsätzlich kommt ein Antrag infrage

- für Unternehmen und
- für Selbstständige,

die eine pandemiebedingte besondere Härte erleiden.

Unabhängig von ihrer Rechtsform gelten auch

- Vereine und
- andere Organisationen,

die wirtschaftlich am Markt tätig sind, als Unternehmen und können einen Antrag stellen.

Es kann jedoch kein Antrag gestellt werden, wenn die Härte durch andere Mittel abgewendet werden kann, etwa die sonstigen Hilfsangebote des Bundes und der Länder oder bestimmte Eigenmittel.

Das jeweilige Bundesland legt die Antragsvoraussetzungen im Detail fest und entscheidet über Art und Höhe der Härtefallhilfe. Die Härtefallhilfen sind eine Billigkeitsleistung. Das bedeutet, sie werden im Einzelfall gewährt und es besteht kein Rechtsanspruch.

Hier finden Sie einen Link zu den Voraussetzungen im jeweiligen Land:

<https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Navigation/DE/Home/home.html>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Monatsbericht des
BMF

Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums

Der BMF-Monatsbericht im Mai wirft ein Schlaglicht auf die europäische Erholung und Modernisierung durch den EU-Aufbaufonds sowie die nationalen Maßnahmen aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP). Im Interview erklärt Staatssekretär Dr. Jörg Kukies, dass der DARP ein wichtiger Meilenstein bei der weiteren Integration Europas ist.

Die weiteren Berichte beleuchten die Bilanz des deutschen Zolls 2020, das Deutsche Stabilitätsprogramm 2021, aktuelle Herausforderungen der europäischen Bankenabwicklung sowie die Frühjahrstagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe. Außerdem beinhaltet der Monatsbericht wie immer alle aktuellen Zahlen zur Wirtschafts- und Finanzlage.

Hier geht's zum Monatsbericht:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/eb94cace-6b28-4adc-b921-8aec46f44960>